

Sozialpartnerschaft vor Ort

Ausgangslage

Verschiedene Veränderungen und die unterschiedlichen Entwicklungen der Schulen vor Ort haben dazu geführt, dass das Mitsprache- und Mitwirkungsrecht der Lehrpersonen sehr unterschiedlich gewährt wird.

Die Schulleitungen verstehen sich oft nicht als Vertretungen der Lehrerschaft gegenüber dem Arbeitgeber Gemeinderat. Zudem ist das Inspektorat nicht mehr für die Lehrpersonen zuständig.

Dies hat zur Folge, dass die Lehrpersonen in Konfliktfällen oftmals allein dastehen. Sie müssen teilweise berechtigt um ihr Pensum bangen, wenn sie sich kritisch zu Entwicklungen an der Schule äussern.

Die zuständigen Gemeinderätinnen und Gemeinderäte sind zu oft von der Schulleitung „abhängig“ und werden in diesem Falle von den Lehrpersonen nicht als eigenständige Instanz wahrgenommen.

Treten Konflikte auf, ist es oft zu spät, eine zielführende Bewältigungsstrategie zu definieren.

Gesetzliche Grundlagen

Schulgesetz SAR 401.100

§ 47

Lehrerkonferenzen

1

... *

2

Die Lehrpersonen einer Schule bilden die Lehrerkonferenz. *

3

Der Regierungsrat regelt das Mitspracherecht der Lehrerkonferenz und die Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft in der Schulleitung und gegenüber den zuständigen Behörden durch Verordnung. *

Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) (SAR 411.211)

§ 5

Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitungen

1

Die Schulleitungen tragen die Führungsverantwortung für die ihnen unterstellten Lehrpersonen.

2

Die Schulleitungen haben das Recht und die Pflicht, bei Entscheiden der Anstellungsbehörden mitzuwirken, welche die ihnen unterstellten Lehrpersonen betreffen.

3

Lehrpersonen, die mit einem Führungsentscheid der Schulleitung nicht einverstanden sind, können einen Entscheid der Anstellungsbehörde verlangen. Lehrpersonen, deren Schulleitung zugleich Anstellungsbehörde ist, können einen Entscheid der vorgesetzten Behörde verlangen.

§ 33

b) Schulleitung *

1

Der Schulleitung obliegen neben der Führungsverantwortung für die ihr unterstellten Lehrpersonen gemäss § 5 die pädagogische Führung, die Qualitätsentwicklung und -sicherung, die Organisation und Administration des Schulbetriebs sowie die Information und Kommunikation. Die Mitglieder der Schulleitung bilden sich regelmässig bezüglich Fach-, Methoden-, Sozial- und Führungskompetenz weiter. *

2

Die Anstellungsbehörde hat den Berufsauftrag in einem Pflichtenheft näher auszugestalten. Dieses ist mit den betreffenden Personen der Schulleitung vorab auszuhandeln und bildet Bestandteil der jeweiligen Anstellungsverträge.

MANUAL Informationen für Schulen zur Ressourcierung und Pensenplanung ab Schuljahr 2020/21

Seite 5:

Schulleitung

- verantwortet die Zuteilung der Ressourcen auf die einzelnen Abteilungen, Lehrpersonen und Fachgruppen
- stellt ein pädagogisch wirkungsvolles Schulangebot vor Ort sicher, welches die Bildungsrechte der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt
- gewährleistet die Einhaltung der Ressourcenkontingente und den Nachweis der Ressourcenverwendung
- verantwortet die Schul- und Unterrichtsqualität. Die Schulleitungen gewährleisten die Mitwirkung der Lehr- und Fachpersonen in den genannten Prozessen gemäss den Vorgaben des Gemeinderats. Die Partizipation der Lehr- und Fachpersonen erfordert Zeit. Dies ist bei der Prozessplanung zu berücksichtigen und entsprechend einzuplanen.

Zielsetzung Bildung Aargau

Schulleitungspersonen sind Angestellte mit Kaderfunktion und haben im Rahmen ihrer Personalführungsfunktion für das Wohl der Lehrpersonen zu sorgen.

Bildung Aargau erwartet, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Wahrung des Mitwirkungsrechts und des Wohls der Lehrpersonen eingehalten werden. Dazu gehört, dass die Interessen der Lehrerschaft angehört, ernst genommen und in die Entscheidungsfindung einfließen werden.

Installierung einer Sozialpartnerschaft vor Ort

Gemeinderat, Schulleitung und Lehrpersonen bekennen sich zu einer partnerschaftlich geführten Schule und begrüssen eine installierte Sozialpartnerschaft vor Ort. Auf Wunsch kann Bildung Aargau zur Unterstützung beim Einrichten beigezogen werden.

Die drei Gremien genehmigen das Reglement für die Funktionen der Lehrpersonenvertretungen und passen allfällige interne Dokumente entsprechend an.

Funktion der Lehrpersonenvertretung

Die Lehrpersonenvertretung nimmt ausschliesslich die Interessen der Lehrerschaft wahr. Adressaten sind die Schulleitung und der Gemeinderat.

Die Lehrpersonenvertretung besteht aus einem Gremium von maximal fünf Lehrpersonen. Dieses tritt gegenüber der Schulleitung in corpore auf. Die Schulleitung kann bei Schulleitungs-Traktanden, bei denen die Gefahr von Interessenkonflikten besteht oder Persönlichkeitsrechte Dritter tangiert sind, die Lehrpersonenvertretung ausschliessen.

Innerhalb der Lehrpersonenvertretung nimmt eine hierfür von der Lehrerschaft eigens gewählte Lehrperson permanent die Funktion des Primus/der Prima inter Pares wahr. Er/Sie vertritt das Gremium gegenüber dem Gemeinderat.

Die hierfür notwendige Mandatsübertragung auf den/die Primus/Prima inter Pares erfolgt ausschliesslich durch das Gremium der Lehrpersonenvertretung.

Aufgaben/Kompetenzen

Aufgabenfelder und Kompetenzen der Lehrpersonenvertretung sind nicht abschliessend definiert.

Unter sie fällt alles, was für die Interessen der Lehrerschaft relevant ist. Aufgaben und Kompetenzen anderer Gremien (insbesondere Führungsgremien) dürfen zur Diskussion gestellt werden.

Für die Übernahme von Aufgaben gilt das Prinzip der Selbstorganisation innerhalb des Gremiums der Lehrpersonenvertretung.

Für sehr aufwändige, komplexe oder akut anfallende grössere Aufgaben können – ausschliesslich von Seiten der Lehrpersonenvertretung aus – andere Lehrpersonen beigezogen werden.

Die Tätigkeit der Lehrpersonenvertretung setzt eine klare Mandatsübertragung durch die Lehrerschaft voraus.

Ein Mandat gilt als übertragen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem entsprechenden Antrag zustimmt.

Die Mandatsübertragung erfolgt in ordentlichen, allenfalls ausserordentlichen Lehrpersonenkonferenzen.

Der Lehrerschaft ist hierfür ein prominenter Platz in der Traktandenliste der Lehrpersonenkonferenzen einzuräumen.

Eine Lehrpersonenkonferenz kann auch ohne Anwesenheit der Schulleitung einberufen werden und stattfinden.

Bei zeitlicher Dringlichkeit einer Aufgabe ist das betreffende Mandat über die Lehrpersonen innert nützlicher Frist nachträglich einzuholen.

Die Mandatsübernahme kann – ausschliesslich den Bereich der Lehrpersonenvertretung betreffend – auf Wunsch des Gemeinderats oder der Schulleitung erfolgen, obliegt aber den vorgängig genannten einschlägigen Bestimmungen.

Sind die Lehrpersonenvertretungen Mitglieder von Bildung Aargau, können sie jederzeit auf die Unterstützung und Beratung durch den Verband zurückgreifen.

Wahlverfahren

Die Schulen legen ein Wahlverfahren fest. Dabei müssen Fristen definiert werden. Es muss festgelegt werden, wann und für welche Amtsdauer eine Person gewählt ist. Es empfiehlt sich, eine Amtsdauer festzulegen, damit eine gewisse Kontinuität gewährleistet wird.

Möglicher Vorschlag für ein Wahlverfahren:

1. Der ordentliche Wahltermin wird von der amtierenden Lehrpersonenvertretung festgesetzt und den Lehrpersonen mindestens zwei Monate vor der Wahl mitgeteilt.
2. Die Anmeldefrist für kandidierende Lehrpersonen endet zwei Wochen vor dem Wahltermin.
3. Gewählt werden eigens der Primus/die Prima inter Pares sowie die allfällig weiteren Vertretungen.
4. Das aktive Wahlrecht haben alle angestellten Lehrpersonen, das passive Wahlrecht haben nur die Lehrpersonen mit einer Anstellung von mindestens zehn Wochenlektionen.
5. Mitglieder der Schulleitung haben nur das aktive Wahlrecht.
6. Eine Amtsperiode dauert drei Jahre. Danach findet wieder eine ordentliche Wahl der Lehrpersonenvertretung statt. Lehrpersonenvertretungen können ihr Amt während maximal drei Amtsperioden in Folge ausüben.
7. Lehrpersonenvertretungen, die an einer ausserordentlichen Wahl gewählt worden sind, müssen sich beim nächsten ordentlichen Wahltermin einer Wiederwahl stellen, sofern sie ihr Amt weiterführen möchten.
8. Ausserordentliche Wahlen finden statt, wenn an einem ordentlichen Termin keine oder nicht genügend Lehrpersonenvertretungen gewählt worden sind, beziehungsweise, wenn im Verlauf einer Amtsperiode im Gremium eine Vakanz entsteht.
9. Der Termin von ausserordentlichen Wahlen muss mindestens vier Wochen vor der Wahl festgesetzt und den Lehrpersonen mitgeteilt werden. Die Anmeldefrist für kandidierende Lehrpersonen endet in diesem Fall zwei Wochen vor der Wahl.
10. Gewählt ist, wer die Stimmen von mindestens fünfzig Prozent aller Stimmberechtigten erhält. Bei planbarer Abwesenheit an der Wahl-Konferenz kann die Stimmabgabe auch im Voraus brieflich erfolgen. Bei mehr Kandidierenden als Mandate entscheidet die Höhe der Stimmenzahl über die Wahl.
11. Bei ausserordentlichen Wahlen ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens fünfzig Prozent aller anwesenden Stimmberechtigten erhält. Bei mehr Kandidierenden als Mandate entscheidet die Höhe der Stimmenzahl über die Wahl.
12. Eine stille Wahl ist ausgeschlossen.
13. Die Abwahl einer Lehrpersonenvertretung ist jederzeit auf Antrag von mindestens einem Viertel der wahlberechtigten Lehrpersonen möglich. Das Abwahlverfahren unterliegt denselben Voraussetzungen wie die ausserordentliche Wahl der Lehrpersonenvertretung. Eine Abwahl kommt nur zustande, wenn ihr mindestens fünfzig Prozent der Stimmberechtigten zustimmen.